



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Jubla Minischar Stüsslingen-Rohr“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Stüsslingen.

2. Zweck

- 1) Jubla Minischar Stüsslingen-Rohr ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer Entwicklung. Jubla Minischar Stüsslingen-Rohr bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, sich sportlich zu betätigen und ihre Fähigkeiten zu entdecken.
- 2) Die Arbeit von Jubla Minischar Stüsslingen-Rohr basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jubla Minischar Stüsslingen-Rohr. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- 3) Die Gruppen einer Pfarrei bilden zusammen eine Schar. Das Leben von Jungwacht Blauring spielt sich vorwiegend in diesen Kindergruppen mit Gleichaltrigen ab. Die Scharleitung und das restliche Leitungsteam planen und koordinieren das gemeinsame Scharleben, welches jährlich zahlreiche Aktivitäten beinhaltet.
- 4) Jubla-Minischar Stüsslingen-Rohr anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und orientiert sich an den darin enthaltenen Prinzipien. Das bedeutet konkret:
 - a. Jungwacht Blauring xxx setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verband lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Jungwacht Blauring xxx anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
 - b. Jubla-Minischar Stüsslingen-Rohr, die direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. Jubla-Minischar Stüsslingen-Rohr sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie Jubla-Minischar Stüsslingen-Rohr angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
 - c. Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

3. Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt Jubla Minischar Stüsslingen-Rohr über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
- 2) Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüber hinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein „Jubla Minischar Stüsslingen-Rohr“ ist Mitglied von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn.

5. Mitglieder

Mitglied von Jubla Minischar Stüsslingen-Rohr ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis geführt wird. Die Mitglieder haben in der Regel Wohnsitz in Stüsslingen oder in Rohr. Ausnahmen sind möglich.

Mitglieder, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden als Jugendmitglieder bezeichnet und im Bestandesverzeichnis geführt.

Jugendmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Status Jugendmitglied dauert bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres mutiert die Jugendmitgliedschaft automatisch zu Mitgliedschaft.

Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit Jubla Minischar Stüsslingen-Rohr begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Kanton Solothurn.

Jubla Minischar Stüsslingen-Rohr ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

6. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschliessung.
- 2) Die Ausschliessung eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Vorstand regelt in einem Reglement die Einzelheiten, wobei der Inhalt des "Reglements Ausschliessung von Mitgliedern von Jungwacht Blauring Schweiz" sinngemäss zu übernehmen ist. Das Reglement ist durch den Kantonalverband bzw. Regionalverband zu genehmigen.
- 3) Wird ein Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz oder dem Kantonalverband bzw. Regionalverband ausgeschlossen, gilt die Ausschliessung auch für die Mitgliedschaft in der Schar.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung)

- der Vorstand
- das Leitungsteam
- die Revisionsstelle

8. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird.

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreitet
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidens (in Absprache mit der Pfarreileitung)
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Delegierten an die Regional- bzw. Kantonalkonferenz
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
- Beschlussfassung betreffend Budget
- Entlastung der Organe
- Rekursinstanz bei Ausschliessungsentscheiden des Vorstandes
- Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Bei seiner Zusammensetzung ist der angemessenen Vertretung beider Geschlechter Rechnung zu tragen.
- 2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur im Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder und gelten dann für den Rest einer Amtsdauer.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 4) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
- 5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Rahmen der üblichen Aufwendungen im Ehrenamt aus.
- 7) Über die Aufnahme eines Mitglieds in das Leitungsteam entscheidet der Vorstand.

10. Das Leitungsteam

- 1) Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus allen offiziellen Leiterinnen und Leitern der Schar sowie dem/der Präses. Das Leitungsteam plant und koordiniert das gemeinsame Scharleben
- 2) Das Leitungsteam bestimmt die Delegierten für die Regional- bzw. Kantonalkonferenz.

11. Die Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen.
- 2) Die Revision richtet sich nach den Vorgaben des Vorstandes. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.
- 3) Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.
- 4) Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn zur Kenntnis zu bringen.

12. Präses

- 1) Der/die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.
- 2) Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.
- 3) Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

13. Eltern

- 1) Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
- 2) Besteht ein Elternrat, so hat ihn der Vorstand vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

14. Ombudsstelle

- 1) Die erste Anlaufstelle für sämtliche Streitigkeiten zwischen Jubla-Minischar Stüsslingen-Rohr und seinen Mitgliedern ist die Ombudsstelle von Jungwacht Blauring Schweiz. Die Ombudsstelle ist neutral und behandelt Anfragen vertraulich. Sie kann kompetent informieren und bei Streitfragen als unabhängige Vermittlerin auftreten. Sie fördert das Gespräch zwischen den Parteien und vermittelt Handlungsoptionen. Das Verfahren wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

15. Streiterledigung durch Mediation

- 1) Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet werden konnten, sind alle Mitglieder von Jungwacht Blauring xxx verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

16. Schiedsgerichtsbarkeit

- 1) Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet oder auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den Art. 353 ff. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Solothurn anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Olten.

17. Vereinsjahr

- 1) Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

18. Auflösung des Vereins / Vereinigung

- 1) Löst sich Jubla Minischar Stüsslingen-Rohr zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
- 2) Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Kanton Solothurn zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Kanton Solothurn hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

19. Statuten / Genehmigung

- 1) Diese Statuten sind am ???. Januar 2015 von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der Deutschschweizerischen Ordinarienkongress. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Kanton Solothurn. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Stüsslingen, 30. Dezember 2022

Unterschriften

Lara Duss
Scharleiterin



Pascal Soland
Scharleiter

